



Weisungen OAK BV	W – 03/2014	deutsch
Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard		

Erstes Inkrafttreten: 1. Juli 2014
Letzte Änderung: 27. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Mindestanforderungen	3
4	Inkrafttreten	3

*Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),
gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. a und f des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40),
erlässt folgende Weisungen:*

1 Zweck

Diese Weisungen erheben einzelne Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensions-kassen-Experten ([SKPE](#)) zum Mindeststandard. Der Geltungsbereich dieser Fachrichtlinien wird somit vom Kreis der SKPE-Mitglieder auf sämtliche zugelassene Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge ausgeweitet.

Die Fachrichtlinien (FRP) konkretisieren und ergänzen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen der den Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge zugeordneten bzw. durch diese wahrzunehmenden Aufgaben. Sie werden von der SKPE zu einzelnen Themen verfasst.

2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Weisungen gelten für alle Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge, welche gemäss Art. 64a Abs. 1 Bst. e BVG von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge zugelassen sind.

3 Mindestanforderungen

Für sämtliche Tätigkeiten der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge sind die folgenden Fachrichtlinien der SKPE¹ anzuwenden:

- FRP 1 (Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV 2 im System der Vollkapitalisierung, Version vom 24. April 2014)
- FRP 2 (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen, Version vom 24. April 2014)
- FRP 4 (Technischer Zinssatz, Version vom 25. April 2019)
- FRP 5 (Mindestanforderungen an die Prüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG, Fassung 2025)
- FRP 6 (Unterdeckung/Sanierungsmassnahmen, Version vom 24. April 2014)
- FRP 7 (Prüfung gemäss Art. 52e BVG Abs. 1 Bst. a von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb, Fassung 2023)

4 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 31. Dezember 2025 in Kraft.

27. Mai 2025

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**

Die Präsidentin: Vera Kupper Staub

Die Direktorin: Laetitia Raboud

¹ Abrufbar unter: <http://www.skpe.ch/de/>